

# Jugendordnung

## des

### Turn- und Sportvereins 1887 e.V.

## Maulburg

#### § 1 Zuständigkeit; Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TuS Maulburg. Zur Jugend-abteilung gehören alle Mitglieder des TuS Maulburg bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

#### § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des TuS Maulburg gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

#### § 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Organisation und Durchführung von Freizeiten, Spielfesten, Jugendtagen
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendmannschaften und -organisationen

#### § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuß

## § 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TuS Maulburg. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilungen
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des/der Jugendleiter/in und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses mit Ausnahme der Jugendtrainer.

Der/die vorgeschlagenen Jugendleiter/in muß von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig.

Sie wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 6 Vereinsjugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Kassenwart/in des Hauptvereins
- je einem/r Vertreter/in der einzelnen Sportarten des Vereins (z.B. Leichtathletik, Fußball, Turnen, etc.)
- Vorsitzenden des Gesamtvereins oder dessen Vertreter als Beisitzer
- 2 Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- einem Verantwortlichen der einzelnen Jugendgruppen (-mannschaften)

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendpressewart, Jugendschriftführer usw.).

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## § 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.

Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer des Hauptvereins geführt und sind gegenüber dem Gesamtvorstand und der Jugendversammlung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Die Prüfung der Kassengeschäfte wird von den jeweiligen Kassenprüfern des Hauptvereins vorgenommen.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## § 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

Maulburg, den 11. Dezember 1991